W. Dahlheim · Gewalt und Herrschaft

Werner Dahlheim

Gewalt und Herrschaft

Das provinziale Herrschaftssystem der römischen Republik

1977
Walter de Gruyter · Berlin · New York

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Dahlheim, Werner
Gewalt und Herrschaft : d. provinziale Herrschaftssystem d. röm. Republik. – Berlin, New York : de Gruyter, 1977
ISBN 3-11-006973-3

©

1977 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp., Berlin 30, Genthiner Straße 13.
Printed in Germany

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie, Xerokopie) zu vervielfältigen.
Satz und Druck: Walter de Gruyter & Co., Berlin
Einband: Lüderitz & Bauer, Berlin

ROBERT WERNER

gewidmet

Vorwort

Territoriale Machtbildungen sind der Grundstruktur antiker Stadtstaaten entgegengesetzt. Allein der römischen Republik gelang es, durch die konzentrierte Bündelung der Machtmittel Italiens die eigenstaatliche Existenz der Staaten des Mittelmeerraumes zum Einsturz zu bringen. Mit der Konsolidierung und der Dauer der römischen Herrschaft bedingte jedoch nur das Ausmaß der Machtentfaltung und nicht der Wille zur Organisation der unterworfenen Welt eine umfassende Neuordnung der bis dahin bestehenden Lebensbedingungen im mediterranen Raum.

Die vorliegende Untersuchung hat sich dementsprechend die Aufgabe gestellt, die Konsequenzen dieser für die Antike singulären Akkumulation der Macht und die Entstehung von neuen Formen der Herrschaft als Ergebnis ihrer Unabwendbarkeit faßbar zu machen. Dem römischen Stadtstaat trat seine eigene Machtentfaltung schließlich als übergeordnete Gewalt gegenüber und zerstörte ihn, so daß die Frage nach der Interdependenz der Notwendigkeiten des Herrschaftsraumes und den Veränderungen der stadtstaatlichen Herrschaftsform Bestandteil der Themenstellung sein mußte.

Robert Werner und Jürgen Deininger haben durch ihre Anregungen und ihre fördernde Kritik wesentliche Fragestellungen und Antworten erschlossen und vertieft. Ruth Szczepanski brachte das Manuskript in eine lesbare Form. Ihnen allen habe ich für ihre Hilfe zu danken.

Berlin, Herbst 1976 Werner Dahlheim

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

1. Methodische Vorbemerkungen 1
2. Die Funktion der verwandten Begriffe 4

I. Provinziale Herrschaftsform als historische Aufgabe: Die Unterwerfung Siziliens 12

1. Die Erbschaft des Ersten Punischen Krieges 12

Die Veränderung der Mächtekonstellation im westlichen Mittelmeer 12. Die Voraussetzungen des Krieges mit Karthago 14. Die Folgen des Sieges 17

2. Der Friede des Lutatius 19

Der Vorvertrag 19. Der Rückzug Karthagos von der Insel 21. Die Rechtsfolgen des Vertrages 22. Die Vertragsstipulationen 23

3. Herrschaft ohne Interessen 28

a) Das Problem 28
b) Der Quästor in Lilybaeum 30

Die Quellen 30. Die Quästoren seit 267 32. Die Aufgabenbereiche der Quästoren 33

c) Die sizilischen Städte 241 bis 277/5 v. Chr. 35

Die Nachrichten 36. Das römische Interesse 37. Die militärische Bedeutung der Insel 37

d) Die verworfene Alternative: Die Ausweitung der italischen Wehrgemeinschaft 39

Die Tendenzen zur Territorialherrschaft im Mittelmeerraum 39. Die römischen Kriegsziele 41. Die Reaktion der Griechen 41. Die karthagische Epikratie 42

4. Die Institutionalisierung der Herrschaft 44

a) Die Einrichtung der Provinzialprätur als Ergebnis militärischer Sicherheitspolitik 44

Die militärische Besetzung 44. Die Unterwerfung Sardiniens 46. Die Entsendung von Prätoren 48. Die Konfrontation mit den Kelten 50. Die diplomatischen Kontakte mit Karthago 51. Die Absicherung des Herrschaftsbereiches 52

b) Die Herstellung völkerrechtlicher Beziehungen als Norm der Sicherheitspolitik 53

Die Intervention in Illyrien 53. Die Ausbildung der amicitia als völkerrechtliches Instrument 54. Die Expansion in die Poebene 55. Die Ausdehnung der Wehrgemeinschaft auf die keltischen Stämme 56

5. Die Organisation der Herrschaft 59

Sizilien nach der Eroberung von Syrakus 212 v. Chr. 59. Die römischen Ziele in der Provinz 61. Die Übernahme der lex Hieronica 62

6. Die Begründung der Territorialherrschaft 65

Der Provinzialprätor 65. Die Maximen der römischen Politik 66. Innenpolitische Struktur und außenpolitische Flexibilität 67. Die innenpolitischen Konsequenzen der Provinzialisierungspolitik 68. Der Handlungsspielraum Roms 69. Die Möglichkeit der Eingliederung der Unterworfenen 70. Die Formen der Untertänigkeit 71

II. Herrschaft als Ausübung von Gewalt: Die Provinzen der Republik 74

1. Provincia. Die Entwicklung des Begriffes 74

provincia 74. imperium 75. Die Ausbildung von Herrschaftsformen als Anpassungsprozeß der militärischen Gewalt 75

2. Die Provinzialisierung Spaniens 77

a) Der Krieg gegen Karthago: Die spanischen Völker als Bundesgenossen (218 bis 206 v. Chr.) 77

Die Politik der Scipionen 77. Die Anfänge des Widerstandes 79. Die Bedeutung des Krieges gegen Karthago 82

b) Die Konfrontation: Die Unvereinbarkeit der Kriegsziele (206 bis 197 v. Chr.) 83

Die römischen Kriegsziele nach der Vertreibung der Karthager 83. Die Politik der militärischen Sicherung 84. Die Entsendung von Provinzialstatthaltern 86

c) Der Freiheitskampf und der Versuch seiner friedlichen Beendigung auf völkerrechtlicher Basis (197 bis 178 v. Chr.) 87

Die Küstenstädte 87. Die Stämme 89. Der Friede des Gracchus 90. Die Unabwendbarkeit der Herrschaft und die Kräfte des Widerstandes 93. Die Fürsorge des Siegers für die Besiegten 94

d) Der Vernichtungskrieg (154 bis 133 v. Chr.) 95

Die Grenzen der eigenstaatlichen Entwicklung der Unterworfenen 95. Das soziale Problem 96. Der Vernichtungskrieg als Konsequenz der unentwickelten Herrschaftsform 97. Die Neuordnung nach dem Fall Numantias 100

e) Die Bedingungen der Herrschaft: Die Ziele des Eroberers und das Wohlverhalten der Unterworfenen 102

Die Motive der spanischen Eroberungen 102. Die Stabilisierung der Herrschaft 105. Die Anknüpfungspunkte einer Organisation der Herrschaft 108

3. Die Interdependenz von Herrschaftsform und beherrschtem Raum: Die Maximen der römischen Ostpolitik seit 200 v. Chr. 110

Der Ausbruch des Zweiten Makedonischen Krieges 110. Die Kriegsziele 110. Die Regelung des Friedens 112. Das Ringen um die griechische Zustimmung 114. Das Scheitern der geschaffenen Ordnung 116

4. Der Zusammenbruch völkerrechtlich konzipierter Herrschaftsordnungen 117

a) Die Gründung der makedonischen Republiken und ihre schließliche Provinzialisierung 117

Die nova sapientia der Ostpolitik 117. Die makedonischen Republiken und die römische Einschätzung der Provinzialisierungspolitik 119. Die Provinzialisierung Makedoniens 120

b) Der Achäische Krieg und die Neuordnung Griechenlands 146 v. Chr. 123

Die Ordnung des Mummius 123. Die Form der Untertänigkeit 127 Das Ziel der Ordnung 129

c) Das erneute Bündnis mit dem griechischen Freiheitsbegriff 131

Die politische Bedeutung des griechischen Freiheitsbegriffes 131. Die Reaktion der Griechen auf die römische Herrschaft 133

d) Die Provinzialisierung Afrikas 135

Die Kriegsziele 149 135. Die Provinz 136

III. Die Interdependenz von innerer Krise und äußerer Machtentfaltung: Die Erweiterung des Herrschaftsraumes bis Caesar 138

1. Die Provinzialisierung als Alternative zur Anarchie des Herrschaftsraumes 138

Der Zusammenbruch der hellenistischen Staatenwelt 138. Die Provinz Asia 139. Die Provinz Bithynien 140. Der Krieg gegen Jugurtha 140. Kappadokien 140

2. Der Verzicht auf die Kolonisation in den Provinzen als Reflex der inneren Parteienkämpfe 141

Die Provinz Gallia Narbonensis 141. Die außeritalische Kolonisation 142. Die italischen Kaufleute und Siedler 143

3. Die Provinzialisierung als Konsequenz des ungelösten Seeräuberproblems 145

Die Piraterie 145. Die Provinz Kilikien 146. Die Provinz Cyrenaica 147. Die Provinz Kreta 148. Das Seeräubergesetz des Jahres 100 149. Die Kollision des Herrschaftsbereiches und des Herrschaftssystems 151

4. Die Ansätze zu einer faktischen und ideologischen Vereinheitlichung des Imperiums unter Pompeius 152

Der Seeräuberkrieg 152. Die Antizipation der Einheit des Reiches 153. Die Ideologie der Weltherrschaft und der Herrschaftsanspruch des Einzelnen 154. Die Ideologie der defensiven Reichsbildung als Antwort der Republik 155. Die aristokratische Freiheit der Republik und die Notwendigkeiten des Herrschaftsraumes 157. Die Ordnung des Ostens durch Pompeius 158

5. Der Leistungsanspruch des großen Einzelnen und das neue imperiale Bewußtsein: Caesar 160

Die Unterwerfung Galliens als Reflex inneraristokratischer Auseinandersetzungen 160. Die Annektion Cyperns 162. Die Funktion der außenpolitischen Rechtsfrage 163. Das neue imperiale Denken 164. Gallien 167

6. Zusammenfassung: Die Antriebskräfte der römischen Reichsbildung 168

Gewalt und Zustimmung als Fundamente der Herrschaft 168. Die Überdehnung des Herrschaftspotentials 169. Aristokratisches Herrschaftssystem und territorialstaatliche Ordnung 170. Die Kräfte des Widerstandes 170. Die großen Einzelnen 172

IV. Der politische Freiheitsbegriff und seine Überleitung in die provinziale Herrschaftsform 174

1. Die foederierten Städte 174

a) Die Funktion des Vertrages: Die völkerrechtliche Anerkennung 174

Die foederierten Städte in Sizilien 174. Die Funktion der Verträge nach 168 176. Die internationale Anerkennung 178

b) Der Wert des Vertrages: Die Stellung der Foederierten in und zu der Provinz 178

Der Lohn der Loyalität 178. Publikationsweise 179. Die rechtlichen Konsequenzen 182. Das Verhältnis zu den Organen der Reichsverwaltung 183

2. Der Ausgangspunkt: Einrichtung und Rechtsstellung der civitates liberae in Sizilien 186

Die Funktion der Einrichtung 186. Die Immunität 188. Die politische Bedeutung der Freiheit 189

3. Der politische und rechtliche Inhalt der Freiheit in der römischen Ostpolitik (200 bis 133 v. Chr.) 190

a) Das Problem: Die römische Machtentfaltung und die Souveränität der Betroffenen 190

b) Die Übernahme des hellenistischen Freiheitsbegriffes 193

Die Freiheitserklärungen nach dem Ende des Zweiten Makedonischen und des Syrischen Krieges 193. Ihre politischen Konsequenzen 195. Unterschiede zu den Freiheitserklärungen der hellenistischen Könige 198

c) Freiheit und Hegemonie: (1) Die kleinasiatischen Städte bis zur Provinzialisierung Asiens 198

Die Rechtsstellung 199. Die Verpflichtungen 200. Beweise der Loyalität 200. Militärische Hilfe 202. Schiedsrichterfunktionen Roms 202. Die religiöse Präsenz des römischen Herrschaftsanspruches 203

d) Freiheit und Hegemonie: (2) Die mutterländischen Griechenstädte 204

Haliartos, Koroneia und Thisbe 204. Eingriffe in die innere Autonomie 206

4. Die testamentarisch erlangte Freiheit 207

Das Testament Attalos' III. 207. Das Testament des Ptolemaios Apion 210. Die Cyrenaica bis zur Provinzialisierung 210

V. Herrschaft und Freiheit 213

1. Altfreie und freigelassene Städte in den Provinzen: Die faktische Bedeutung des rechtlich verschiedenen Gründungsaktes 213

Die unterschiedlichen Gründungsakte (amicitia; lex provinciae) 213. Die afrikanischen civitates liberae 215. SC de Asclepiade 216

2. Die Angliederung der freien Städte an die Provinz: Die kleinasiatischen Städte nach 133 v. Chr. 217

3. Die Konsolidierung der Herrschaft und die Kontinuität der Freiheit 226

a) Die sullanische Ordnung des Ostens 226

b) Die Grenzen der Freiheit: Die lex Antonia für Termessos 236

c) Die Aufhebung der Untertänigkeit 243

Die civitates liberae in den Bürgerkriegen 243. Mytilene (88 bis 25 v. Chr.) 244. Pergamon 245

4. Prekarität als rechtsgeschichtlicher und politischer Begriff 247

Das Problem 247. Die Rechtswirkung der Restitutionsakte 249. Die Gründe des Freiheitsentzuges 252

5. Freiheit und Immunität 255

Die Tributpflicht 255. Makedonien und Illyrien 167 v. Chr. 256. Die Vereinbarkeit von Freiheit und Tribut 260

6. Die Grenze zwischen Herrschaft und Freiheit 261

a) Die kleinasiatischen und syrischen Klientelstaaten 261

Die Kontinuität der Politik gegenüber den civitates liberae 261. Die Klientelstaaten seit Pompeius 263. Die Neuordnung Judäas 265. Die Restitution der syrischen Dynasten 267. Die kleinasiatischen Provinzen und Königreiche 268. Die finanziellen Leistungen der Könige 270. Die Bedeutung der Klientelstaaten für das Imperium 272

b) Die freien Städte 273

Die Städte in Syrien und Kleinasien 274. Die Städte im Westen 276

c) Die Untertanen 277

Die Grundsätze der Provinzialisierungspolitik 277. Die Alternative des Marcus Antonius 278. Die Autonomie der Stadt als Bestandteil des Herrschaftssystems 278. Die Politik des Pompeius 279. Die Tributpflicht der Untertanen 280

VI. Die Kapazität der Herrschaft 283

1. Die Grenzen einer Objektivierung der Herrschaftsausübung 283

Die Voraussetzungen 283. Senat und Magistrat 284. Die Expansion und die Freisetzung der magistratischen Gewalt 286. Sullas Reform der Magistratur 289. Die Repetundenverfahren 290. Die lex Sempronia de provinciis consularibus 292. Die Provinzen 293

2. Die Senatsaristokratie und das Imperium 294

Sozialstruktur und Außenpolitik 294. Die Militarisierung der Führungsschicht 296. Die Stabilität der aristokratischen Herrschaft und die defensive Außenpolitik 298. Neue Ordnungsvorstellungen und das Auseinanderbrechen der aristokratischen Solidarität 300

3. Die Einbindung der Führungsschichten der Unterworfenen 303

a) Die römische Bürgerrechtspolitik: Die Verbreiterung der Machtbasis 303

Die Zustimmung der Unterworfenen und die Dauer der Herrschaft 303. Die Bedeutung der Bürgerrechtspolitik 304. Die angesprochenen sozialen Schichten 304. Bürgerrecht und Immunität 307. Die Motive der Verleihung 307. Die Reaktion der freien und foederierten Städte 308

b) Der Verlust des eigenstaatlichen Bewußtseins 313

Die Herauslösung der Führungsschichten der Besiegten 313. Italien als Vorbild für die Provinzen 314. Die Konsequenzen für die Funktionsfähigkeit der Städte 315. Die Trennung von Bürgerrecht und Immunität seit Caesar 317. Die Wandlung der Fremdherrschaft zur Herrschaft der sozial Führenden 318

c) Die soziale Veränderung des beherrschten Raumes 319

Literatur- und Abkürzungsverzeichnis 322
Abkürzungsverzeichnis 325
Personen- und Sachregister 326

Einleitung

1. Methodische Vorbemerkungen

Die Ausbildung der römischen Provinzialherrschaft umfaßt den Zeitraum von der Unterwerfung Siziliens bis zur Unterwerfung Galliens durch Caesar. Dann erst nimmt das Konglomerat von provinzialen Herrschaftsbezirken im römischen Bewußtsein die Form eines einheitlichen Ganzen an und wird begrifflich als Imperium Romanum gefaßt[1]. Die vorab zu stellende Frage nach der anzuwendenden Methode, die dem Ziel der angestellten Überlegungen gerecht wird und die das Ergebnis zwangsläufig präjudiziert, beantwortet sich damit bereits in einem wesentlichen Punkt: Das Imperium als Ergebnis eines sich zweieinhalb Jahrhunderte hinziehenden Entwicklungsprozesses darf nicht Gegenstand eines systematischen Aufrisses sein, der nur dort sinnvoll sein kann, wo die Formen der Herrschaftsausübung ein für allemal festgelegt waren und daher durch eine Momentaufnahme erfaßt werden können.

Doch ist diese Erkenntnis nur eingeschränkt tauglich. Die historische Dimension erschließt den Kausalzusammenhang der einzelnen Erscheinungen und läßt ihre Verbindung mit den Zielen und Wünschen der jeweils Handelnden zu. Dort, wo es um den Entstehungsprozeß von Herrschaftsstrukturen geht, stehen nicht nur die Ursachen der Durchsetzung des römischen Willens zur Debatte, sondern auch der spezifische Charakter der Ordnung, die der besiegten Welt aufgezwungen wurde. Ordnung wird greifbar in den Rechtsformen, die sie annimmt[2], und sie kann nach ihrer Funktionalität, Effektivität und Anpassungsfähigkeit befragt werden. Dies wiederum bedingt eo ipso ein gewisses Maß an Schematisierung der einzelnen historischen Erscheinungsformen, was nicht heißt, ihrer Natur nach politisch

[1] Vgl. H. Gundel, Historia 12 (1963) S. 305ff., L. Bove, Nov. Dig. Ital. 8 (1962) S. 209ff. s. v. Imperium.

[2] Vgl. D. Nörr, Imperium und Polis, S. 2. Es kommt hinzu (ohne die originäre Fähigkeit der Römer, Rechtskategorien auszubilden, beschwören zu müssen), daß „Macht stets nach einer rechtlichen Form sucht. In der rechtlichen Einkleidung findet sie, dank dem Beharrungsvermögen des Rechts, eine gewisse Gewähr für die Zukunft; sie findet in ihr zugleich eine gewisse Rechtfertigung vor sich selbst und vor den anderen" (F. Gschnitzer, Gemeinde und Herrschaft, 1960, S. 54).

orientierte Herrschaftsphänomene in verwaltungsrechtliche Probleme aufzulösen. Diese sind, da sie die alltägliche Herrschaftspraxis verdeutlichen, für die Erkenntnis der Herrschaftsstrukturen eminent wichtig, doch sagen sie wenig darüber aus, warum sie so und nicht anders ausgebildet wurden. Geht es um eine substantielle und nicht um eine formal-organisatorische Bestimmung der römischen Herrschaft, so kommt es wesentlich darauf an, diese Frage nicht unter der Hand durch die Suggestion eines geschlossenen und effizienten, der Abhängigkeit von Herrschaft sich allmählich entziehenden Verwaltungsgebildes überspielen zu lassen, das erst in der hohen Prinzipatszeit greifbar wird.

Am Anfang der Sichtung des Materials steht die wenig ermutigende Feststellung, daß kein antiker Gewährsmann der hier gestellten Frage seine Aufmerksamkeit gewidmet hat. Die Griechen des 2. Jhdts. v. Chr. fragten nach den Ursachen des römischen Aufstiegs zur Weltmacht und glaubten sie in dem Charakter der römischen Verfassung und dem Staatsethos der aristokratischen Elite gefunden zu haben (Polybios)[3], während gegen Ende der Republik – durch Ciceros „Staat" Allgemeingut seiner Zeitgenossen – die stoischen Philosophen der Erklärung der Ursache die moralische und ethische Rechtfertigung der römischen Herrschaft hinzufügten (Poseidonios) und damit jeder Diskussion um die Herrschaftsstrukturen von vorneherein den Boden entzogen[4].

Den Römern selbst fehlte das Bewußtsein, daß ihre Expansion ein Weltreich geschaffen hatte, das alle bestehenden Formen des staatlichen Lebens neu bestimmen mußte. Es gab kein Wort, keine begriffliche Vorstellung von dieser neuen Welt, aus denen abzulesen wäre, daß die einzelnen Herrschaftsbereiche der Magistrate mehr gewesen wären als eine Reihe von Besitzungen der Republik (praedia populi Romani). Kein Römer hat je daran gezweifelt, daß die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten des Stadtstaates ausreichten, den Forderungen des Reichsregiments zu genügen. Alle Auseinandersetzungen um die Formen der Herrschaftsausübung wurden auf dieser Ebene geführt und intendierten nur Änderungen, die das Zusammenwirken der stadtstaatlichen Entscheidungsträger, nicht aber die Organisationsform an sich betrafen. Die Republik setzte für alle den Horizont, innerhalb dessen alle Erscheinungsformen der Weltherrschaft eingeordnet wurden. Noch die Erben der Republik, die Monarchen, kleideten ihre Rolle als Weltherrscher in die

[3] Vgl. K. E. Petzold, Studien zur Methode des Polybios und zu ihrer historischen Auswertung, 1969 u. Gnomon 42 (1970) S. 381ff.; 388.

[4] J. Bleicken, Der Preis des Aelius Aristides auf das römische Weltreich, Nachr. Gött. Ak. Wiss., phil.-hist. Kl. 1966,7, S. 228f., J. Vogt, Orbis Romanus, in: Orbis, 1960, S. 154ff.

Fiktion von der Fortführung republikanischer Amtsgewalten, und der augusteische Gedanke von der res publica restituta ist auf seine Weise die Kapitulation des Neuen und Notwendigen vor dem Beharrungsvermögen des ganz auf den Stadtstaat konzentrierten Denkens.

Was an direkten Aussagen über die Organisationsformen des Imperiums bleibt, sind daher nicht zufällig nur Streustellen, aus denen das Stufengefüge von untertänigen, verbündeten und freien Staaten innerhalb des Herrschaftssystems abgelesen werden kann, ohne daß daraus die juristische Gestalt der Herrschaft, ihre historische Begründung oder die Grenzen zwischen ihren einzelnen Teilen als Problem erscheinen[5]. Auszuwerten sind damit Nachrichten, die – in einen ganz anderen Zusammenhang gestellt – augenblickliche Erscheinungen erhellen und so den hier gesuchten Gegenstand nicht eigentlich mitteilen, sondern allenfalls Orientierungspunkte an die Hand geben können.

Besser steht es mit der inschriftlichen Überlieferung, die vor allem über die Rechtsstellung der freien Städte die gewichtigsten Aussagen macht, da die Festlegung der Freiheit innerhalb des römischen Herrschaftsbereiches der urkundlich öffentlichen Form bedurfte, um überhaupt die angestrebte Wirksamkeit erreichen zu können. Doch auch hier traf der Zufall die Auswahl des Materials, so daß die für eine genetische Erfassung der römischen Herrschaftsstrukturen an sich erhellendste zusammenhängende Berichterstattung über eine bestimmte (freie oder untertänige) Stadt innerhalb eines längeren Zeitraums nur in wenigen glücklichen Fällen vorliegt. In der Regel erhellt das Schicksal der Unterworfenen und Freien nur für Momente, ohne daß von vornherein klar ist, ob der greifbare Augenblick eine wichtige Station im Leben der Beherrschten enthüllt, in der die römische Herrschaftspraxis sich wandelt oder neue Akzente erhält und von ihr aus gesehen Schlüsse auf die weitere Entwicklung möglich sind.

Methodisch zwingt eine derartige Quellenlage zur Verknüpfung von Momentaufnahmen, deren historisch unterschiedliche Bezugspunkte immer wieder die Frage nach der Berechtigung ihrer Verbindung und den daraus gezogenen Schlüssen aufwerfen. Erst die Übereinstimmung an sich verschiedener Fakten und ihre analoge Deutbarkeit, sobald sie annähernd sicher bestimmbar ist, führen an das gestellte Problem heran[6].

[5] Zu dem Charakter solcher Quellen s. H. Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des Römischen Reiches II, 1865, S. 24ff., Th. Mommsen, RStR III, S. 688 Anm. 2, H. Horn, Foederati, S. 7f., M. Lemosse, Le régime des relations internationales, S. 156f. (zu Cass. Dio 54,9,1).

[6] Die sich hier aus der spezifischen Quellenlage ergebenden Schwierigkeiten der Interpretation sind im Grunde für alle Fragestellungen exemplarisch, die direkt auf die staats- oder

2. *Die Funktion der verwandten Begriffe*

Alle traditionellen Begriffe, die das eigentliche Erkenntnisziel einer Untersuchung in der höchstmöglichen Form verdichtet vorstellen sollen, enthalten Mißverständnisse, da sie Hypothesen, Fragen und Methoden einschließen, die nicht überall die gleichen sein müssen. Der Begriff „Herrschaft" wird in seiner historischen, soziologischen und juristischen Verwendung durchgehend mit oder in Anlehnung an die Definition Max Webers vorgestellt. Danach bedeutet Macht die Möglichkeit, innerhalb einer sozialen Beziehung seinen Willen durchzusetzen, und Herrschaft „die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden". Jedes Herrschaftsverhältnis ist demnach bestimmt durch „das aktuelle Vorhandensein eines erfolgreich anderen Befehlenden", was in der praktischen Verwirklichung heißt, daß bei der soziologisch amorphen Gestalt der Macht Herrschaft nur als „die institutionalisierte, dauerhafte und auf Befehlsbereiche abgestimmte Macht" in Erscheinung treten kann[7].

Max Weber hat die Begriffe Macht und Herrschaft als soziologische Kategorien aufgestellt und definiert. Als solche sind sie für eine historische Betrachtungsweise nur auf einem sehr hohen Abstraktionsniveau nützlich; z. B. lassen sie sofort die Feststellung zu, ob Herrschaftsverhältnisse bestehen oder nicht. Nun ist unschwer einzusehen, daß damit nicht viel gewonnen ist. Weiter kommt man, wenn die Begriffe nicht als kategoriale benutzt werden, sondern als Orientierungslinien für die Erfassung variabler Erscheinungsformen. Auf diese Weise kann gefragt werden, warum Herrschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt der römischen Außenpolitik auftrat, wie und warum sie sich durchsetzte und in welchem Umfang sie überhaupt vorhanden war. Die Gefahr dabei, daß sich der Begriff so in der jeweiligen historischen Erscheinungsform verflüchtigt, wird weitgehend gebannt, wenn man den Oberbegriff in seine konstitutiven Elemente zerlegt. So umschließt der Begriff Herrschaft die verschiedensten Möglichkeiten wie Hegemonie, Untertänigkeit, Stadtherrschaft, Territorialherrschaft, Gewaltherrschaft usw. Die spezifische, von den historischen Gegebenheiten abhängige Natur

völkerrechtlichen Strukturen antiker Herrschaftssysteme abzielen; vgl. etwa A. Heuss, Stadt und Herrscher des Hellenismus, S. IVf.; 278f., F. Gschnitzer, Abhängige Orte im griechischen Altertum, 1958, S. 179f. und K.-H. Ziegler, Das Völkerrecht der römischen Republik, in: ANRW I 2, 1972, S. 68ff.

[7] M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (hg. J. Winckelmann), 1964, S. 38; 691ff. Vgl. dazu von historischer Seite O. Brunner, Bemerkungen zu den Begriffen „Herrschaft" und „Legitimität", in: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgesch.[2], 1968, S. 64ff., Ders., HZ 209 (1969) S. 3ff., W. Schuller, Die Herrschaft der Athener im Ersten Attischen Seebund, 1974, S. 2ff.

der jeweiligen Herrschaft rückt also ins Blickfeld und führt zu den Fragen nach den Ursachen ihrer jeweils unterschiedlichen Ausprägung und den Folgen ihrer Existenz für die Betroffenen und die Träger.

Herrschaft und ihre Organisationsformen erscheinen so auch in ihrer Abhängigkeit von den Interessen des Eroberers, die durchaus vielschichtig, ja in sich widersprüchlich sein können: So ist typisch für die imperiale Herrschaft Roms zum einen die Sucht der führenden Aristokraten nach Ruhm, Prestige und Reichtum, was die Expansion (neben einer Reihe anderer Gründe) vorwärts trieb, zum anderen aber die Furcht der aristokratischen Klasse vor der durch die Reichsbildung provozierten Zerstörung ihrer gesellschaftlichen Struktur, was die spezifische Ausprägung der Herrschaftsform entscheidend bestimmte. Die Unterscheidung zwischen hegemonialer und provinzialer Organisation der Herrschaft erschließt die Gliederung des Imperiums in untertänige oder abhängige Stadtstaaten, Königreiche und Fürstentümer, wirft das Problem der Fähigkeit der Regierungszentrale auf, ihren Willen bis in die letzten Unterteilungen des Herrschaftsraumes zu entfalten, und weist damit zusammengenommen auf komplizierte Herrschaftsstrukturen, die aus einer im einzelnen zu bestimmenden Mischung von unmittelbarer und mittelbarer Herrschaft zusammengesetzt sind[8].

Jede Herrschaft beginnt mit der gewaltsamen Eroberung, die den organisierten staatlichen Widerstand zerschlägt. Auch danach bleibt die nackte Gewalt immer ein Teil der aufgerichteten Herrschaft[9], da nichts schneller und gründlicher Menschen zum Gehorsam zwingt, als die Angst vor physischer Gewaltanwendung. Es gibt kein Herrschaftssystem, das immer ein System der Ungleichheit ist, für das sie nicht die selbstverständliche Grundlage der Erhaltung und der Nutzung der Macht ist. Trotzdem ist sie kein zentraler Bestandteil der Herrschaft, da sie nach der Beendigung des offenen Kriegszustandes gegen Wehrlose gerichtet, weitgehend sinnlos ist[10]. Solange die reine Gewalt dominiert, bewegt sich das Beziehungsverhältnis zwischen Sieger und Besiegten außerhalb des politischen Raumes.

Das Phänomen der Gewalt ist also typisch dadurch gekennzeichnet, daß es sich als dominierendes Element nur vorübergehend behaupten kann (als

[8] Vgl. G. Lenski, Macht und Privileg, 1973, S. 41f.

[9] Das Bedeutungsfeld auch dieses Begriffes ist vielschichtig und reicht in den Bereich der Rechtsordnung hinein (vgl. etwa H. Arendt, Über die Revolution², 1974, S. 19ff.; 232ff.), was hier gerade ausgeklammert bleiben soll. Gewalt ist hier also zu lesen als militärische und physische und als Terror.

[10] R. Dahl-Ch. Lindblom, Politics, Economics and Welfare, 1953, S. 107ff.

Mittel zum Zweck der Herrschaftsaufrichtung)[11] und nach der Übernahme der Macht durch den Eroberer die Grenzen des damit neu etablierten politischen Bereiches nach außen und innen schützt (als eine Technik unter anderen, die der Kontrolle der Besiegten dient). Herrschaft kommt also ohne das konstitutive Element der Zustimmung der Beherrschten nicht aus[12], wobei das Ausmaß, in dem der Beherrschte sich auf das Beherrschtwerden einlassen muß, von dem bestehenden Machtverhältnis zwischen den Kräften des inneren und äußeren Widerstandes und den Möglichkeiten des Einsatzes von Zwangsmitteln abhängt.

Beide, der Widerstand und der Zwang, sind an den Nutzen gebundene Größen. Der Widerstand muß ein Ziel finden, das entweder den verlorenen Zustand der gehabten Unabhängigkeit oder eine neue Alternative materiell und ideell einem großen Teil der Beherrschten die Leiden des Aufstandes erträglich machen kann. Der Zwang darf von den Herrschenden nicht mehr an Anstrengungen, Kosten und allgemeinem Ansehen fordern, als die Herrschaft selbst einbringt, da die Solidarität der Herrschenden ständig mit der Frage nach der Effektivität ihres Tuns konfrontiert wird[13].

Alle diese Faktoren zusammengenommen bestimmen denn auch den Grad der Widerstandsfähigkeit des Herrschaftssystems gegen konkurrierende Reichsbildungen, deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein wiederum das Ausmaß an Anstrengungen mitbestimmt, die der Sieger auf die Organisation seiner Herrschaft konzentriert. Die ideologische Untermauerung der Herrschaft, d. h. die Suggestion der Einsicht, daß das bestehende Verhältnis legitim sei und ideelle und materielle Vorteile beinhalte, ist schließlich die letzte Klammer, die die Mehrzahl der Unterworfenen oder ihre politisch und sozial führenden Schichten dazu bewegen kann, die etablierte Herrschaftsordnung als die ihre anzuerkennen. Die römische Republik hat dieses Instrument ebensowenig gehandhabt wie die griechischen Stadtstaaten, die länger dauernde Herrschaftsverhältnisse durchsetzen konnten. Erst die Verknüpfung der Herrschaft mit der Person des Monarchen hat die Voraussetzungen dafür geschaffen, was allerdings

[11] So bereits EDMUND BURKE: „Gewaltanwendung allein ist etwas Vorübergehendes. Für einen Augenblick vermag sie die Oberhand zu gewinnen; sie enthebt jedoch niemanden der Notwendigkeit, die Betroffenen immer wieder von neuem zu unterwerfen: und ein Volk, welches permanent erobert werden muß, wird nicht beherrscht" (zit. nach LENSKI, aaO. S. 80); vgl. A. VIERKANDT, Gesellschaftslehre², 1928, S. 298.

[12] Hervorgehoben von A. GEHLEN, in: Handwörterbuch der Sozialwiss. VII, 1961, S. 77ff. s. v. Macht.

[13] Vgl. K. W. DEUTSCH, Politische Kybernetik, 1966, S. 170ff. (über den Zusammenhang zwischen politischer Macht und sozialer Transaktion).

einer eigenen Klärung bedarf, da nichts an diesem Vorgang selbstverständlich ist[14].

Letztlich gründet die Stabilität der Herrschaft also darauf, inwieweit sich die Beherrschten mit der neuen Ordnung abfinden oder sie bejahen. So strebte notwendig auch Rom nach der Eroberung danach, die Abhängigkeit seines Spruchrechtes von der Gewalt der Legionen zu verringern und die Herrschaftstechniken zu entwickeln, die auf die Mitwirkung und die Überzeugung der Unterworfenen abgestellt waren und der Gewalt nur die Funktion des Schutzes einräumten[15]. Die Gewalt der Anfangsphase wird also in institutionalisierte Formen von Machtausübung gegossen, innerhalb derer das Setzen (oder das Anerkennen) von Rechtsnormen für den angestrebten Gehorsam der Unterworfenen zentrale Bedeutung hat: Die rechtliche Verpflichtung der Beherrschten in der allgemeinen Setzung von Gerechtigkeitsprinzipien macht am gründlichsten das tatsächliche Verhältnis der Abhängigkeit vergessen.

Der der Herrschaft entgegengesetzte Begriff ist der der Freiheit. Die Frage nach der Entstehung von Herrschaft und dem Vermögen, sie auszuüben, ist also identisch mit der Frage nach den Grenzen der Herrschaft, die durch den Beginn der Freiheit bezeichnet werden[16]. Damit ist zugleich gesagt, daß – was im Grunde für jeden Idealbegriff gilt[17] – Freiheit keinen Wert an sich bezeichnet, sondern ein Erfahrungswert ist. Er besitzt nur für diejenigen konkrete Bedeutung, die dergleichen als Gut überhaupt jemals empfunden haben und die sich damit in einer politischen Bewußtseinslage befanden, in der für sie die konkret erfahrenen Ausprägungen der Freiheit zur politischen Zielvorstellung wurden.

Eine griechische Stadt etwa, die nie im Zentrum des politischen Lebens gestanden hatte und ihren politischen Willen immer nach dem eines stärkeren Nachbarn ausgerichtet hatte, mußte den mit der römischen Herrschaftsübernahme eingetretenen Verlust an äußerer Bewegungsfreiheit anders empfinden als die führenden Städte der klassischen und hellenistischen Epoche. Für

[14] Dazu A. Heuss, Alexander der Große und die politische Ideologie des Altertums, Antike u. Abendland 4 (1954) S. 65ff., J. Bleicken, Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik, 1972, S. 90ff.

[15] J. Gaudemet, in: Gouvernés et Gouvernants II, 1968, S. 35ff. versucht eine Typisierung des Beziehungsverhältnisses zwischen Rom (Princeps) und den Beherrschten unter dem Oberbegriff der participation indirecte. Die Teilhabe an der Herrschaft geschieht durch groupements officiels (z. B. die Organe der städtischen Selbstverwaltung, die Korporationen und die in das Reichsregiment aufgestiegenen Führungsschichten) und durch forces populaires non organiseés (z. B. Armee, Kirche, Volksbewegungen).

[16] A. Heuss, Herrschaft und Freiheit, S. 67; pass.

[17] Vgl. etwa zum Verfassungsbegriff C. Schmitt, Verfassungslehre, 1928, S. 36ff.

sie war die souveräne Entscheidung über das eigene Schicksal substantieller Bestandteil ihres staatlichen Lebens und politischen Selbstverständnisses.

Diese Relativierung der Freiheit als in die Entwicklungslinien der Geschichte einzuordnendes und von dort ihren Wert beziehendes Phänomen wird in der Entwicklungsgeschichte der römischen Provinzialherrschaft am deutlichsten am Schicksal der civitates liberae. Freiheit innerhalb der Provinzgrenzen war ohne den Gehorsam gegenüber den übergeordneten römischen Interessen a priori undenkbar. Strukturell ist dieser Gehorsam, resultierend aus der ungleichen Machtverteilung, bestimmbar. Was seine Ausbildung angeht, so steht am Anfang nicht die Einsicht, innerhalb der römischen Machtsphäre Freiheit nur partiell verwirklichen zu können, sondern die Furcht vor der Übermacht. Die Vorwegnahme der Bedrohung, die jederzeit zur Realität werden kann, zwingt zum Arrangement mit der unwiderruflichen römischen Herrschaft, wobei die Gewöhnung an sie das Einverständnis mit den die Verhältnisse prägenden Spielregeln langsam nahelegt. Es bedurfte allerdings des immer wiederkehrenden Erlebnisses der eigenen Ohnmacht, der Angst vor der Unbesiegbarkeit der Legionen, um diesen Prozeß in Gang zu halten[18]. Im Endeffekt war zwar die Praktizierung der Freiheit, wie Rom sie verstand, nie mit uneingeschränkter Zustimmung verbunden, doch war diese meist stärker als der Wunsch nach einem ständig neu zu probierenden Abtasten, wieweit man eigene Vorstellungen und Forderungen in den bestehenden Machtverhältnissen oder gar gegen sie verfolgen könne.

Jede Erörterung von Herrschaft und Freiheit in der griechischen wie in der römischen Geschichte geht notwendig von der Stadt aus. Der Grund dafür ist einfach, jedoch für den von der modernen Staatsvorstellung ausgehenden Beobachter nicht ohne weiteres greifbar: Die Antike kannte außer der Stadt keine Form politischer Organisation, die theoretisch konzipiert oder als Möglichkeit menschlichen Zusammenlebens anerkannt worden wäre[19]. Unter dem Aspekt der Herrschaftserrichtung betrachtet heißt das, daß diese nur als reine, durch keine verfassungsmäßigen Schranken begrenzte, möglich war. Ihr Bestand hing damit allein von der Fähigkeit des Herrschenden ab, seine Macht zu konsolidieren, was – und hier liegt der

[18] Beispielhaft formuliert von Plutarch (praec. rei publ. ger. 813 E), wenn er dem Staatsmann seiner Zeit warnend empfiehlt, stets an den Stiefel des Legionärs über seinem Haupt zu denken und nicht die Grenzen der gewährten Selbständigkeit zu überschreiten; vgl. D. Nörr, Imperium und Polis, S. 85.

[19] Eine ausgezeichnete begriffliche Abklärung der zu bedenkenden Termini (city-state, national state, territorial state and government, people, territory) bei G. Buccellati, Cities and Nations of Ancient Syria, 1967, S. 12ff.; 19ff.

entscheidende Unterschied zur römischen Herrschaft – in der griechischen Welt weder der Attisch-Delische Seebund noch die hellenistischen Monarchien je erreicht hatten.

Konsolidierung der Macht und die Ausbildung von Herrschaftsmechanismen gehen notwendig Hand in Hand. Sie haben gemeinsam, daß sie dynamische Entwicklungsvorgänge sind. Während jedoch die Konsolidierung auf ein definitives Ziel hin geschieht – die eigene Macht so auszubauen, daß sie von niemanden in Frage gestellt werden kann, – ist die Ausbildung von Herrschaftsformen zwar auf eine bestimmte praktikable Form hin ausgerichtet, aber in sich als Ziel keineswegs spezifisch festgelegt. Die Konstante ist hier die immer neu versuchte Anpassung an die konkrete Situation und nicht der schließlich gefundene (besser: für allein brauchbar empfundene) Modus der Anpassung. Die durch die Rechtswirkung der Eroberung und der Dedition de iure uneingeschränkte Formbarkeit der Unterworfenen ist zunächst offen für die unterschiedlichsten Ausprägungen der Herrschaftsmechanismen, die die Bewußtseinsstruktur der Römer und ihrer politischen Umwelt überhaupt zuließ. Erst die Summe einer Reihe von gemachten Erfahrungen bewirkte ein mehr und mehr zielbewußtes Suchen nach einem den eigenen Möglichkeiten und den vorgefundenen Gegebenheiten adaequaten Herrschaftsschema.

Das bedeutet für den historischen Beobachter, daß eine zunächst bewußtseinsarme Stufe der Herrschaftsausübung von einer zunehmend durch die – auch geistig bewältigten – Erfahrungen konstruktiver gewordenen Phase abgelöst wird. Für die Entwicklung der römischen Herrschaft ist dies weitgehend identisch mit dem Weg des selbständigen Stadtstaates zur Verwaltungseinheit innerhalb des Imperium Romanum und mit der Entwicklung des Bewußtseins der Herrschenden und Beherrschten, die schließlich beide die Existenz des Reiches als notwendig und selbstverständlich verstanden.

Man hat sich in der deutschen Forschung daran gewöhnt, die römische Herrschaft über die antike Welt unter den Begriff des „Reiches" zu fassen, ohne daß die mit diesem Terminus stillschweigend verbundene Vorstellung eines bestimmten politischen Strukturprinzips klare Konturen angenommen hätte[20]. Da die deutsche Sprache keinen anderen zur Umschreibung des

[20] Vgl. etwa die Definition von J. Vogt, Vom Reichsgedanken der Römer, 1942, S. 5f.: „Wir betrachten als wesenhaft für das Reich das Dasein einer weitausgreifenden politischen Macht, die in einem großen Raum für viele Völker die Fragen der Herrschaft und des Dienstes dauerhaft regelt. In diesem Ordnungsgefüge muß ein geistiges Band wirksam sein, ein einheitliches Ziel sichtbar werden. Über die Regelung des materiellen Getriebes hinaus müssen die Glieder vom Ganzen her die Geborgenheit ihres Lebens gewinnen und den Sinn ihrer Opfer empfangen. So erweist sich das Reich als Einheit von Macht und Geist in einem weltweiten Raum."

Sachverhaltes brauchbaren Ausdruck kennt und ein Ausweichen auf den Begriff des Imperium Romanum nur das alte durch ein neues Fragezeichen ersetzt, ist seine Verwendung unvermeidlich. Gerechtfertigt ist dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß damit nur die Machtstellung Roms als solche und das Gebiet, innerhalb dessen sie Geltung hat, bezeichnet werden kann[21].

Grundsätzlich stellt sich damit die Frage nach der Berechtigung der Anwendung von dem modernen Staats- und Völkerrecht entnommenen Begriffen und Vorstellungen, ohne die Herrschaftsverhältnisse nicht umschrieben werden können. Alle hier einschlägigen Begriffe sind historische Begriffe, deren jeweilige Entstehungsgeschichte ihre konkreten Inhalte geprägt hat. Sie müssen daher erst aus ihrer historischen Gebundenheit herausgelöst und definiert werden[22]. Trotzdem haben sie damit noch keine einheitliche Auslegung erfahren[23]. Es hilft auch nicht weiter, antike Begriffe als solche stehen zu lassen[24], da die Römer weder bereit noch in der Lage waren, ihre Herrschaftsmaximen begrifflich klar zu umreißen und damit in gewissem Sinne aus dem Fluß der historischen Entwicklung herauszunehmen. Moderne Begriffe in Anführungszeichen zu setzen, ist vollends sinnlos, da

[21] Vgl. H. D. MEYER, Cicero und das Reich, Diss. Köln 1957, S. 101f.; 249ff. (dagegen nicht überzeugend W. SUERBAUM, Vom antiken zum frühmittelalterlichen Staatsbegriff, 1961, S. 55f. mit Anm. 146), A. HEUSS, RG, S. 572 (mit der einschlägigen Lit.) und L. WICKERT, Drei Vorträge über Theodor Mommsen, 1970, S. 22ff.

[22] J. BLEICKEN, Staatliche Ordnung, S. 10.

[23] Für die Begriffe des Völkerrechts ist dies ohnehin klar. Daß dies auch für die Staats- und Verfassungstheorie gilt, hat E. KÜCHENHOFF, Möglichkeiten und Grenzen begrifflicher Klarheit in der Staatsformenlehre, 1967 auf nahezu tausend Seiten eindrucksvoll gezeigt. Die von ihm als Quintessenz vorgelegte „Tabellarische Übersicht über ein System eindeutiger Staatsformenbegriffe" (S. 871ff.) umfaßt mehrere hundert Begriffe. Bereits der Terminus „Staat" ist soweit konkretisiert worden, daß seine Anwendung für Erscheinungen vor dem Beginn des 17. Jahrhunderts kaum noch möglich erscheint. „Man müßte heute von einer Zweidimensionalität der Staatsbegriffe ausgehen: vom Staat als dem modernen militärisch-bürokratischen Machtstaat mit dem Merkmal der Souveränität und zugleich vom Staat als einem idealtypischen Oberbegriff für politische Hoheitsformen" (TH. SCHIEDER, Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit, 1957, S. 179; vgl. H. KRÜGER, Allgemeine Staatslehre², 1966, S. 1ff., W. MAGER, Zur Entstehung des modernen Staatsbegriffes, Abh. Mainz. Ak. Wiss., 1968). Wie sehr diese begriffliche Aporie einer Verständigung im Wege stehen kann, zeigt sich z. B. daran, daß F. GSCHNITZER, Gemeinde und Herrschaft, aaO. den Begriff Gemeinde im Sinne von Stadtstaat gebraucht und dafür von V. EHRENBERG, Polis und Imperium, 1965, S. 107 den Tadel „irreführend" hinnehmen muß, „denn der Begriff ist kein Bestandteil des eigentlich politischen Wortschatzes".

[24] Vgl. H. KRAUSE, HZ 209 (1969) S. 23: „Jeder kennt die Untersuchungen, in denen am entscheidenden Punkt nichts anders als der lateinische oder mittelhochdeutsche Passus einer Quelle erscheint und dem Leser das Gefühl der eigenen Unzulänglichkeit vermittelt, da er annehmen muß, der Vf. und jeder andere bessere Fachgenosse kenne den Aussagewert des Ausdrucks so genau, daß eine Erklärung ganz überflüssig sei."

gerade diese anzeigen sollen, daß man der modernen Sinngebung mißtraut, im übrigen aber nicht ausdrücken kann oder will, wo die Orientierungspunkte dieses Mißtrauens liegen. Es bleibt im Grunde gar nichts anderes als der Versuch, die moderne Terminologie so zu übernehmen, daß in der Sache kein Zweifel an ihrer Elastizität und Plastizität besteht[25].

Auszugehen ist dabei von der nicht näher zu beweisenden Beobachtung, daß die Anwendung aktueller Fragestellungen und der mit ihnen verbundenen Methoden und Begriffe nicht von vorneherein den Weg zum historischen Verständnis des Vergangenen versperren, sondern im Gegenteil der Materie neue Erkenntnisse abgewinnen lassen. Die Denkmodelle als solche stehen dem Erkenntnisprozeß nicht im Wege, sondern allein die Art und Weise ihrer Anwendung entscheidet über ihren Wert und Unwert. Als dogmatische Prämisse dem zu eruierenden Faktum aufgedrängt, versagen sie alsbald, da sie das zu suchende Ergebnis präjudizieren und davon abweichende Aussagen des Materials unterdrücken. Einzig legitim ist daher ihr Gebrauch als heuristisches Modell, wobei die Frage nach ihrer Rechtfertigung theoretisch bei jedem Schritt der Untersuchung neu gestellt werden muß. Notwendig erhält damit die Übertragung einer modernen Begriffswelt und ihre ständige Überprüfung an dem historischen Faktum den Charakter des Experiments, über dessen Gelingen nur die Einsichtigkeit des schließlich erzielten Ergebnisses Auskunft zu geben vermag, ohne daß diese Einsichtigkeit im absoluten Sinne als evident zu charakterisieren wäre[26].

[25] Vgl. A. Heuss, RG, S. 546, Ders., Zur Theorie der Weltgeschichte, 1968, S. 64ff. (zum Idealtypus Max Webers).

[26] Grundlegend E. Betti, Die Hermeneutik als allgemeine Methodik der Geisteswissenschaften, 1962, F. Wieacker, Notizen zur rechtshistorischen Hermeneutik, Nachr. Gött. Ak. Wiss., phil.-hist. Kl., 1963,1, A. Heuss, Zur Hermeneutik des historischen und juristisch-normativen Satzes, in: Studi E. Betti I, 1962, S. 153ff.

I. Provinziale Herrschaftsform als historische Aufgabe: Die Unterwerfung Siziliens

1. Die Erbschaft des Ersten Punischen Krieges

Das Ende des Ersten Punischen Krieges veränderte die Mächtekonstellation im westlichen Mittelmeerbecken von Grund auf. Das bis dahin bestehende Gleichgewicht der Kräfte zwischen den Westgriechen (repräsentiert vor allem durch Syrakus) und Karthago wird abgelöst durch die Vormachtstellung der neuen italischen Macht, die, von Etrurien bis Sizilien reichend, dem syrakusanischen Machtbereich nur noch lokale Bedeutung einräumte und Karthago nur den Spielraum beließ, den sie selbst nicht (oder besser: noch nicht) auszufüllen vermochte. Der Krieg gegen einen Staat, dessen Politik konsequent auf das westliche Mittelmeer und die Sicherung der maritimen Herrschaft ausgerichtet war, rückte zudem die strategische Bedeutung des Meeres in das Bewußtsein der römischen Führungsschicht (Polyb. 1,20,7f.) und der Besitz Siziliens (und wenig später Sardiniens) erzwang eine Denkweise, die den beherrschten Raum eingebettet sah in eine politische Welt, in der maritime Einflußsphären längst abgesteckt waren bzw. umkämpft wurden.

Trotzdem konnten die langfristig wirksamen Implikationen dieser Machtverschiebung und dieses veränderten politischen Horizontes von der römischen Aristokratie zunächst ignoriert und die Energien Roms ausschließlich auf Italien konzentriert werden. Nichts drängte dazu, nun mediterrane Politik zu treiben. Die hellenistischen Großmächte, in ihre eigenen Querelen verstrickt, hatten von der Entwicklung im Westen kaum Notiz genommen und taten dies auch fürderhin nicht. Karthago schien nach Kriegsende jahrelang dem endgültigen Untergang näher als dem Wiederaufstieg zu sein. Die römische Führung selbst maß der aus dem Norden drohenden Keltengefahr nach der eigenen 238 begonnenen Expansion in den ligurischen Raum mehr Gewicht bei als ihr tatsächlich zukam und gab sich mit der konsolidierten Lage in Süditalien zufrieden. Das machtpolitisch die Verhältnisse geradezu umstürzende Ergebnis des von beiden Seiten mit unerbittlicher Härte geführten Ringens stellte also der römischen Politik zunächst

keine neuen von der veränderten Machtlage her bestimmten Aufgaben. Der Sieg über Karthago schuf ein machtpolitisches Vakuum, das mit neuem Inhalt zu füllen den hellenistischen Staaten die Fähigkeit und der römischen Politik die Freiheit des Handelns fehlte. Wirtschaftspolitische Überlegungen, die den Antritt des karthagischen Erbes empfohlen hätten, kamen niemandem in den Sinn. Der noch junge, im wesentlichen durch die Kolonisation gesicherte soziale Friede in Italien sah die unteren Bauernschichten versorgt und die Reichen damit beschäftigt, ihren Landbesitz in Italien aus der Fülle des Vorhandenen zu mehren. Die Freigabe des ager publicus zur Okkupation durch den Staat veranschaulicht, wo die wirtschaftlichen Interessen lagen und wie sie genutzt wurden. Die in den Häfen der eigenen Kolonien und der Bundesgenossen verrottenden Kriegsschiffe symbolisieren beides: Die Konstellation des politischen Raumes und die politische und wirtschaftliche Konzentration Roms auf Norditalien.

Von diesen Zentralpunkten her bestimmt sich denn auch das Schicksal Siziliens, dessen Räumung Karthago vertraglich hatte zugestehen müssen. Gestellt war Rom damit eine Aufgabe, deren Lösung präjudiziert sein mußte von den Zielen und Interessen, mit denen man um Sizilien gekämpft hatte. Die Insel selbst als wehrlose Beute des Siegers besaß keine stabilen Herrschaftsformen, an die ohne organisatorische Schwierigkeiten römische Ordnungsvorstellungen hätten anknüpfen können. Die Möglichkeiten der Unterworfenen, politischen Widerstand zu leisten, waren gering und wurden zudem von Rom nicht provoziert, zumal sich keine der griechischen Städte für eine Rückkehr der Karthager erwärmte. Jede Herausforderung zur Einrichtung von Institutionen, die den Bestand der Herrschaft sicherten, entfiel damit. Das syrakusanische Reich Hierons II., das politisch und wirtschaftlich einzig relevante Machtgebilde auf der Insel, regelte sein Verhältnis zu Rom seit langem durch den 263 geschlossenen Bundesgenossenschaftsvertrag, und da dieser alle Bewährungsproben während des Krieges bestanden hatte, war seine Fortsetzung in Rom nicht einmal Gegenstand des Nachdenkens. Sizilien bot daher weder im positiven noch im negativen Sinne Ansatzpunkte für die aufzuoktroyierende Herrschaftsform. Auch die Erfahrung der römischen Politik umfaßte keine aus einer vergleichbaren Konstellation ableitbare theoretische Vorstellung, wie Herrschaft außerhalb des in Italien praktizierten föderativ aufgebauten Herrschaftssystems zu organisieren war. So ist zunächst nach den Vorstellungen zu suchen, mit denen Rom den Krieg gegen Karthago auf Sizilien begonnen und geführt hat[1].

[1] Die Frage berührt sich nicht mit den wesentlichen Punkten der gerade jüngst wieder heftig geführten Diskussion um den Ausbruch des Ersten Punischen Krieges und die

Die römisch-karthagischen Beziehungen reichen bekanntlich bis in die ersten Jahre der römischen Republik zurück, ohne daß man von einer Verbindung beider Staaten, die ein wie auch immer geartetes gemeinsames Ziel voraussetzt, sprechen kann. Die auf karthagische Initiative hin abgeschlossenen Verträge zur Monopolisierung des karthagischen Handelns in bestimmten Gebieten kennzeichnen Rom als mehr zufälligen Vertragspartner, dessen Aufnahme in das weitgespannte Vertragsnetz Karthagos eher als eine skurrile Laune karthagischer Diplomaten, denn als eine sinnvolle Vereinbarung zwischen zwei konkurrierenden oder zusammenarbeitenden Staaten erscheint. Erst die beide gleichermaßen bedrohenden Versuche des Pyrrhos, in Unteritalien und Sizilien Fuß zu fassen, bewirkten ein vertraglich festgelegtes, zeitlich befristetes Zusammenleben beider, das für den Initiator Karthago auch nur angesichts des römischen Militärpotentials und nur für den konkreten Anlaß Sinn hatte. Formalrechtlich waren damit freundschaftliche Beziehungen hergestellt, aber eben doch nur formalrechtlich, da mit dem Wegfall des gemeinsamen Zieles Karthago wie Rom ihre eigenen, sich in keinem Punkt berührenden Interessen verfolgten. Diese kollidierten erst mit dem römischen Eingreifen zugunsten der Mamertiner in Messana.

Entscheidend an diesem Vorgang ist dreierlei: (1) Messana wandte sich um Hilfe an die Macht, die in Unteritalien (und hier vor allem in Rhegion) ihre Herrschaft konsolidiert hatte und von der man auf Grund der damit gegebenen historischen und geographischen Verknüpfungen des unteritalischen und sizilischen Raumes annehmen konnte, daß sie der Frage, wer sich in Messana etablierte, nicht teilnahmslos gegenüberstand. Dies bedeutet, daß die römische Machtausdehnung in Unteritalien, ganz unabhängig davon, wie sie von der römischen Führungsschicht interpretiert wurde, eine neutrale römische Politik gegenüber den Machtverschiebungen im nördlichen Sizilien nur dann zugelassen hätte, wenn der Senat entgegen der seit langem bestehenden (und durch Pyrrhos nachdrücklich demonstrierten) historischen Verzahnung beider Gebiete bewußt eine Politik des italischen Isolationismus betrieben hätte. Da dafür bei dem Fehlen eines politisch einheitlich strukturierten Italien jede Voraussetzung fehlte, ist der Zeitpunkt und der konkrete Anlaß des römischen Übergreifens auf sizilischen Boden nur vorder-

daran geknüpfte „Kriegsschuldfrage"; vgl. dazu jetzt den ausgezeichneten Forschungsüberblick von F. HAMPL, Zur Vorgeschichte des ersten und zweiten Punischen Krieges, in: ANRW I 1, 1972, S. 412ff. Es gilt hier, die Kriterien zu eruieren, nach denen eine spezifische Herrschaftsstruktur von ihrer Entstehung her aufgehellt werden kann. Die subjektiven Zielvorstellungen der jeweiligen Entscheidungsträger sind demgegenüber von untergeordneter Bedeutung.

gründig von Bedeutung. Anders ausgedrückt: Die Ereignisse, die dazu führten, erscheinen theoretisch durch beliebig andere Konstellationen austauschbar.

(2) Die seit 480 v. Chr. ernsthaft nicht mehr gefährdete Existenz zweier im wesentlichen ebenbürtigen Mächte in Sizilien, Syrakus und Karthago, hatte zu einer klaren Abgrenzung der jeweiligen Einflußsphären geführt, innerhalb derer von beiden unabhängige Städte oder Mächtegruppierungen sich nur unter spezifischen Bedingungen und auch dann nur kurzfristig behaupten konnten. Das Festsetzen einer dritten, Syrakus und Karthago ebenbürtigen Macht an der Straße von Messina veränderte die Voraussetzungen, unter denen in Sizilien Politik gemacht werden konnte, da nunmehr jede mit Karthago und Syrakus unzufriedene, unterdrückte oder aufstrebende Stadt darauf bauen mußte, mit Hilfe Roms ihre Ziele durchsetzen zu können. Der Hilferuf der Mamertiner an Rom ist somit typisch für eine Konstellation, die das – nicht gewollte, aber auch nicht aufhebbare – Gleichgewicht der Kräfte auf Sizilien nach dem römischen Sieg im tarentinischen Krieg bereits an der Wurzel getroffen hatte. Den potentiell immer vorhandenen Möglichkeiten einer von Syrakus und Karthago unabhängigen politischen Aktivität hatte sich angesichts der nie gelungenen Einigung der Insel ein realer Spielraum geöffnet, in dem Rom die Rolle der Dame auf dem politischen Schachbrett zwangsläufig aufgedrängt werden mußte.

(3) Alle Nachrichten über die Anfänge des Ersten Punischen Krieges und die Gründe des römischen Eingreifens in Messana stimmen bei aller Widersprüchlichkeit darin überein[2], daß es einzig um Messana (und nicht um Sizilien) ging und es nur fraglich ist, ob Rom eine ihm günstig erscheinende Gelegenheit benutzen wollte, die Karthager aus Messana herauszudrängen, wo sie seit der Schlacht am Longanos 268 bereits saßen (so z. B. F. Hampl), oder ob der Senat davon ausgehen konnte, Krieg allein gegen Hieron II. führen zu müssen und wider Willen in die Auseinandersetzung mit den Karthagern geriet (so vor allem A. Heuss). Der Bundesgenossenschaftsvertrag, den Rom kurz nach Kriegsausbruch mit Messana schloß und durch den die Stadt Mitglied der Italischen Wehrgemeinschaft wurde, ebenso der Friedens- und Bundesgenossenschaftsvertrag mit Hieron II. und endlich der Entschluß Roms 262 (Polyb. 1,17,1), nur noch zwei Legionen nach

[2] Dies gilt auch für Diodor (23,1,4; vgl. Cass. Dio frg. 43,1), der Hieron den Römern vorwerfen läßt, sie hätten es in Wirklichkeit auf den Besitz Siziliens abgesehen. Berichtet wird dies aber als Antwort auf ein Friedensangebot des römischen Konsuls, der für die Aufgabe der Belagerung des bereits mit römischen Truppen besetzten Messana die Beendigung des Krieges gegen Hieron angeboten haben soll. Zu Flor. 1,18,1ff. und Ampelius 46,2 vgl. A. Heuss, Der Erste Punische Krieg, S. 460f.

Sizilien in Marsch zu setzen, lassen keinen Zweifel daran, daß der Krieg begann als Krieg um Messana[3].

Die römische Wehrgemeinschaft, seit dem Sieg über Tarent Teil des politischen Kraftfeldes in einem Raum, der Süditalien und Sizilien spätestens mit der Italienpolitik Dionysios I. umfaßte, zielte auf die Erhaltung Messanas als Staat, der von den führenden sizilischen Mächten unabhängig blieb und sich an Rom anlehnte. Der Krieg weitete sich, wie Polybios berichtet, erst dann zum Krieg um das Weiterbestehen der karthagischen Epikratie auf Sizilien aus, als Ende 262 Akragas gefallen war und damit die endgültige Niederlage Karthagos den mit den Möglichkeiten einer Kriegführung zur See nie konfrontierten Senatoren greifbar nahe schien[4].

Der Erste Punische Krieg ist also, sieht man von allen Fragen nach der Rechtmäßigkeit und der moralischen Wertung des römischen Interventionsbeschlusses ab, geführt worden von einer Großmacht, deren Expansion bereits mit der Festsetzung in Unteritalien in einen Raum vorgestoßen war, in dem die vorhandenen Mächtegruppierungen labil und gleichzeitig unfähig zur weiteren Bewegung hin auf eine neue, Sizilien als Ganzes umgreifende politische Ordnung waren. Kraft seines Schwergewichtes figurierte Rom von nun an bei allen politischen Bewegungen in Sizilien in den dortigen Überlegungen als feste Größe. Mit diesem Sachverhalt korrespondierte keineswegs eine bewußte und auf ihre Tragweite hin durchdachte Zielvorstellung Roms, das sich als Führungsmacht der Italischen Wehrgemeinschaft verstand und auch nach dem Kriegsausbruch nur deren Erweiterung um Messana angestrebt hatte[5]. Eine notwendig auf den Erwerb ganz Siziliens hinauslaufende Entwicklung der römischen Politik ergibt sich daraus nicht. Solange die Senatsaristokratie die Ausschaltung von Syrakus oder Karthago als Machtfaktor in Sizilien nicht zum politischen Programm erhob, war zwangsläufig nur die Einbeziehung Roms in das in Sizilien wirksame politische Kraftfeld. Das dabei schließlich herausgekommene Ergebnis, die römische Inbesitznahme Siziliens, wird erst präjudiziert durch die eigene Dynamik, die der Krieg von dem Augenblick an gewinnen mußte, als Karthago seine

[3] So jetzt auch mit guten Gründen J. Molthagen, Der Weg in den Ersten Punischen Krieg, Chiron 5 (1975) S. 89ff.

[4] Anders A. Heuss, aaO. S. 487ff., der den römischen Entschluß als Reaktion auf die karthagischen Flottenangriffe gegen die italischen Küsten interpretiert, die Rom die Beseitigung der karthagischen Flottenbasen notwendig erscheinen ließen.

[5] Hieron II. muß aus diesen Überlegungen herausgehalten werden, da der mit ihm geschlossene Vertrag befristet war, was a priori jede Absicht, auch ihn in die Wehrgemeinschaft aufzunehmen, ausschließt.

passive Kriegführung aufgab, ein neu aufgestelltes Heer in das verbündete Akragas warf, seine Flotten die italischen Küsten verheeren ließ und damit den Krieg zum Entscheidungskampf um den alleinigen Führungsanspruch in Sizilien verwandelte. Damit war auf Grund des bereits vollzogenen Einbruchs Roms in das auf der Insel wirksame Kräftespiel die Überlebensfrage für Rom im Sinne der Erhaltung seines Führungsanspruches in Unteritalien und Messana quantitativ anders gestellt. Dies verlieh dem Krieg eine Dimension, die das neue taktische Ziel, die Vertreibung Karthagos aus Sizilien, implizierte.

Die Überlieferung sagt nichts über die Gründe, die die karthagische Handelsaristokratie, in der man weitsichtigere Diplomaten auf Grund ihrer Geschichte als im römischen Senat vermuten darf, in den Krieg führten. Sicher hat man in der alten Handelsmetropole erkannt, daß Rom spätestens nach dem Anschluß Messanas und Hierons zu einem Machtfaktor auf der Insel geworden war, der nicht mehr neutralisiert werden konnte, sondern – willentlich oder nicht – die Entwicklung in Sizilien für alle Zukunft mitbestimmen mußte. Da die damit verbundene latente Bedrohung der eigenen Epikratie ein zu großes Risiko schien, war es in der Tat besser, den Krieg zu führen, bevor sich die römische Macht vollends etabliert hatte und dann unter Umständen den Zeitpunkt der Konfrontation selbst bestimmte.

Ein weiterer (letztlich entscheidender) Punkt entzog sich wohl auch der karthagischen Einsicht, jedenfalls weist das taktische Verhalten Karthagos während des Krieges nicht darauf hin: Zum erstenmal in seiner Geschichte war Karthago in die Konfrontation mit einem Gegner gedrängt, dessen Macht von Etrurien bis Messana reichte (d. h. ihm materiell überlegen war), einem direkten Zugriff wie etwa früher Syrakus entzogen war (d. h. existentiell nie gefährdet werden konnte), und endlich als Sieger, wiederum im Gegensatz zu Syrakus, potentiell stark genug war, die Vorherrschaft Karthagos im westlichen Mittelmeer zu brechen und damit bei der Struktur des karthagischen Staates als Handelsmacht die Quellen seines Reichtums und seiner Macht versiegen lassen konnte.

Charakter, Folgen und Konsequenzen des Ersten Punischen Krieges sind von diesen für Rom und Karthago feststellbaren Prämissen her einzuordnen: Konzeptlos, was den Krieg gegen Karthago auf einem weitgehend von Griechen besiedelten Territorium betraf, gewann Rom den militärischen Waffengang, ohne in den eroberten und dedierten griechischen Städten etwas anderes zu sehen und sehen zu müssen, als den Gegner, den es nach geltendem Kriegsrecht zu strafen und auszuplündern galt. Das politische Kapital, das beispielsweise in der propagandistischen Erweckung des uralten

griechisch-karthagischen Gegensatzes gelegen hätte, blieb ungenutzt[6]. So zeigt sich am Ende der Sieger mit dem ihm zugefallenen Gewinn in Händen, über dessen Behandlung nachzudenken der Krieg keinen Raum gelassen hatte.

Erreicht war die Bestätigung, auch außerhalb Italiens einen Waffengang führen und siegreich beenden zu können. Für die Selbsteinschätzung der neuen Großmacht war dies ebenso wichtig wie für den Erhalt der 272 auf Süditalien ausgedehnten Wehrgemeinschaft, die eine Niederlage nicht unbeschadet überstanden und damit Rom in die Rolle einer mittelitalischen Macht zurückversetzt hätte. Die Nobilität hat, wenn nicht im vollen Umfang durchschaut, so doch instinktiv gewußt, daß der Krieg, nachdem er sich zu einem Krieg gegen Karthago ausgeweitet hatte, um diese Frage und nicht um irgendwelchen territorialen Gewinn geführt wurde[7]. Sie hat aber auch – und dies ist ein spezifisches Kennzeichen aller Stationen des römischen Weges zur Weltherrschaft – gemäß der eigenen Wertschätzung in ihrem Bewußtsein dem Risiko der totalen Niederlage wie der Möglichkeit, während des Krieges zu einem nach Teilerfolgen ausgehandelten Frieden zu kommen, keinen Platz eingeräumt und den vollständigen militärischen Sieg zum Ziel an sich erhoben, neben dem alle anderen politischen Überlegungen bedeutungslos wurden.

[6] A. Heuss, Der Erste Punische Krieg, S. 504ff., RG³, S. 72. Anders D. Kienast, Hermes 93 (1965) S. 488f., der ausgehend von dem Senatsbeschluß über die Chrysophorie (zur Sache Kienast, S. 485f.) für die Venus von Eryx (Diod. 4,83,7) Rom die Förderung des sizilischen Griechentums mit dem Ziel zuschrieb, dadurch den karthagischen Einfluß auf der Insel einzudämmen (ähnlich A. Alföldi, Die trojanischen Urahnen der Römer, 1957, S. 29). Die Richtigkeit dieses Schlusses hängt von der exakten Datierung des SC in die Zeit um bzw. kurz nach 241 v. Chr. ab, und gerade sie ist mit Sicherheit nicht gegeben (so konnte K. Ziegler, RE VII A (1948) Sp. 1780 z. B. die Jahre nach dem Zweiten Punischen Krieg für wahrscheinlich halten). Es ist im Gegensatz zu Kienast plausibler, daß Rom auf Grund der strategischen Bedeutung des Eryx zunächst an seine militärische Sicherung durch römische Truppen gedacht hat und erst nach dem Wegfall dieser Notwendigkeit, also frühestens nach der Unterstellung der Insel unter einen Imperiumträger, daran ging, auch den Kult des Heiligtums auf dem Eryx neu zu ordnen. Der Bericht des Diodor über das SC schickt außerdem voraus, daß die auf der Insel weilenden römischen Magistrate die Göttin mit großzügigen Geschenken und Festen zu verehren pflegten, so daß auch Diodor das SC zeitlich nach 227/25 v. Chr. einordnet. Es bleibt daher als sicheres Faktum, daß Rom zwar der Hellenisierung sämtlicher sizilischer Städte Vorschub leistete und dabei auch die Aeneaslegende für seine politischen Zwecke auswertete (vgl. die Münzen von Segesta, BMC Sicily 59ff., A. Alföldi, aaO. S. 29, D. Kienast, S. 480ff.), aber dies erst dann tat, als es sich zur Übernahme der direkten Herrschaft entschlossen hatte. Die von Kienast rekonstruierte Entwicklung wäre erst dann zu vertreten, wenn, was er Z. Sav. Stift. R. A. 85 (1968) S. 358 gestützt auf App. Sik. 2,6 zu begründen versucht, Rom bereits seit 241 v. Chr. Jahr für Jahr Imperiumträger auf die Insel entsandt hätte.

[7] Vgl. A. Heuss, RG³, S. 72.

Es ist in der Geschichte ein zwar seltenes, aber nicht einmaliges Ereignis, daß ein Staat ohne Absicht und damit unvorbereitet Herr eines großen Territoriums wird. Daraus ergab sich die Schwierigkeit, ein Gebiet regieren zu müssen, das man nicht um seiner selbst willen erobert hatte, für das man noch nicht einmal das Interesse des Ausbeuters aufbrachte und in dem man nur mit dem einen klaren Ziel gekämpft hatte, die karthagische Epikratie zu beseitigen. Die nach Kriegsende in Rom getroffene Entscheidung, das ganze Problem auf sich beruhen zu lassen und vermeintlich wichtigere Dinge in Oberitalien zu erledigen, war so durchaus logisch und angesichts der politischen Abwesenheit sonstiger Mächte in diesem Raum auch durchsetzbar. Jede Veränderung dieser Konstellation führte dann allerdings dazu, das sizilische Problem zusammen mit dem Ereignis, das die Veränderung bewirkte, neu durchdenken und lösen zu müssen.

Der unter diesen Voraussetzungen auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung mit den Kelten gefaßte Entschluß der Republik, das neu gewonnene Gebiet in ständiger Untertänigkeit zu halten, erhält seine eigentliche Bedeutung damit vor dem Hintergrund der Frage, welche real zu verwirklichenden Vorstellungen die politische Führung Roms an den Begriff der Untertänigkeit knüpfte, welche historischen Erfahrungen sie bei der praktischen Ausprägung dieses Verhältnisses zur Verfügung hatte und in welcher Intensität seine Ausbildung am konkreten Modell seine definitive Gestaltung für die Zukunft bestimmte. Die Einrichtung der ersten römischen Provinz ist also historisch, d. h. nach den Ursachen, die zu ihrer Entstehung führten, und anschließend politisch, d. h. nach ihrem Wert und ihrer Dauerhaftigkeit, zu untersuchen[8].

2. *Der Friede des Lutatius*

Der sofort nach dem Ende der Kämpfe zwischen Hamilkar und C. Lutatius Catulus abgeschlossene Präliminarvertrag regelte den endgültigen Rückzug der Karthager aus den noch von ihnen besetzten Gebieten Siziliens, untersagte jeden Angriff auf Syrakus und seine Bundesgenossen und enthielt mit der Forderung auf Kriegsentschädigung und Auslieferung der Gefan-

[8] Bei dieser Fragestellung ist die Skizzierung der am Ende der Entwicklung feststellbaren Verwaltungsformen gegenüber den Motiven ihrer Ausbildung von sekundärer Bedeutung. Ganz außer Betracht bleiben muß die individuelle Ausprägung der Herrschaftsstrukturen durch die Klientel, die bei den beschränkten Verwaltungsmöglichkeiten des Gemeindestaates ein notwendiges Komplement des Nobilitätsregimes bildete. Ihre historische Begründung liegt jedoch außerhalb der Frage nach der Herkunft der Provinzialordnung. Zu vgl. ist E. Badian, FC, S. 1 ff., Ch. Meier, Res publica amissa, 1966, S. 34 ff.

genen die Bestimmungen, die in jedem von Rom geschlossenen Friedensvertrag obligatorisch sind[9].

Die Beschränkung des Vorvertrages auf einseitige Prohibitivbestimmungen, die jedes zukünftige Fußfassen Karthagos auf Sizilien unmöglich machen sollten, fand vor den Komitien in Rom wenig Gegenliebe, so daß die Präliminarien verworfen wurden. Im Gegensatz zu Lutatius, der in richtiger Einschätzung der militärischen Erschöpfung Roms einen Entscheidungskampf auf afrikanischem Boden für wenig aussichtsreich hielt[10] und sich im übrigen noch vor Ablauf seiner Amtszeit mit dem Frieden auch den Ruhm, diesen Krieg beendet zu haben, sichern wollte, hoffte der römische Bürger, dem Besiegten noch mehr abpressen zu können. So verhandelte im Frühjahr 241 v. Chr. eine senatorische Zehnmännerkommission unter Leitung des amtierenden Konsuls Lutatius Cerco erneut mit Hamilkar[11], ohne jedoch wesentliche Verschärfungen durchsetzen zu können, da der Karthager – die Lage ähnlich wie Catulus einschätzend – für jedes Zugeständnis ein römisches Entgegenkommen einhandelte[12].

Der Vertrag verlor damit seine ursprüngliche Aufgabe, dem Besiegten die zur Erlangung des Friedens notwendigen Bedingungen zu diktieren, und weitete sich zu einer umfassenden zweiseitigen Regelung des römisch-karthagischen Verhältnisses. Dabei hat die Erweiterung des von Karthago aufzugebenden Gebietes um die Liparischen und Aegatischen Inseln allein formelle Bedeutung[13]. Bereits in den Vorverhandlungen muß es für beide

[9] Polyb. 1,62,8–9 (Praeliminarvertrag). 3,27,2–6 (Endvertrag); grundlegend E. TÄUBLER, Imp. Rom. S. 106ff.; 188ff.; Die Vorgeschichte des Zweiten Punischen Krieges, 1921, S. 108ff. Im übrigen sei auf die Behandlung des Vertrages von H. H. SCHMITT, Die Staatsverträge des Altertums III, 1969, S. 173ff. verwiesen; dort auch sämtliche Quellen und die einschlägige Literatur. Nach der überzeugenden Analyse F. ALTHEIMS, Naevius und die Annalistik, in: Untersuchungen zur römischen Geschichte I, 1961, S. 111f. (fußend auf E. TÄUBLER, Hermes 57 (1922) S. 158f.) ist Naevius b. P. frg. 51 Marm. (Sicilienses paciscit obsides ut reddant) wie frg. 52 auf die Präliminarien zu beziehen (anders C. CICHORIUS, Römische Studien, 1922, S. 50ff.) und würde kombiniert mit der Nachricht des Zonar. 8,17,4, wonach Hamilkar dem Lutatius Geiseln stellen mußte, bedeuten, daß Karthago auch die Geiseln, die es von den sizilischen Städten gefordert hatte, an Rom auslieferte. „Solche Rückgabe der Pfänder, die Karthagos Untertanen bisher banden, hätte gezeigt, daß man ernstlich gewillt war: τῆς Σικελίας πάσης ἐκστῆναι Ῥωμαίοις, wie dies Zonaras formuliert" (F. ALTHEIM, S. 112). Vgl. weiter A. MAZZARINO, Helikon 6 (1966) S. 639ff. zur Textgestaltung von frg. 52.

[10] Polyb. 1,62,7.

[11] Zonar. 8,17,7. Polyb. 1,63,1–3. Ohne Zweifel herrschte bei diesen Verhandlungen vollstes Einvernehmen zwischen Cerco und seinem Bruder Catulus, der als Prokonsul nach wie vor das Kommando in Sizilien führte.

[12] Dazu im einzelnen E. TÄUBLER, Vorgeschichte, S. 110.

[13] O. MELTZER, Geschichte der Karthager II, 1896, S. 353. Im einzelnen räumten die Karthager nach Vertragsabschluß Lilybaeum, Drepana, den Berg Eryx und die Aegatischen Inseln; vgl. J. H. THIEL, aaO. S. 317 Anm. 829.